

BEVO Vorsorgestiftung in Liechtenstein Landstrasse 104 Postfach 559 9490 Vaduz

Tel. +423 239 95 88 Fax +423 239 95 89 info@bevo.li http://www.bevo.li

Anmeldung Lebenspartner/in - eheähnliche Lebensgemeinschaft Auszug aus dem Vorsorgereglement ab 01.01.2018:

Art. 26 Eheähnliche Lebensgemeinschaften

- Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern:
 - die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind bzw. nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben und keine juristischen Gründe (Art. 9 ff. EheG), mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten.
 - die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner keine Hinterbliebenenleistung von der versicherten oder einer anderen Person bezieht, oder in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung erhalten hat.
 - die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens fünf Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt hat, oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, und
 - der Stiftung von der versicherten Person zu Lebzeiten eine Erklärung eingereicht wurde, worin ihr anspruchsberechtigter Lebenspartner bezeichnet ist.
- 2. Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen.
- 3. Die eine Lebenspartnerinnen- bzw. Lebenspartnerrente beziehende Person verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft oder ihres Todes.

Versicherte Person	
Name/Vorname	Geburtsdatum
Strasse, Nummer	_ PLZ/Ort
dort wohnhaft seit:	_
Lebenspartner/in Name/Vorname	_ Geburtsdatum
Strasse, Nummer	_PLZ/Ort
dort wohnhaft seit:	_
→ Wenn kein gemeinsamer Wohnsitz besteht oder keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind, sind anderweitige Belege zu liefern, die eine mindestens 5-jährige Zweierbeziehung nachweisen.	
Ort, Datum	Unterschrift des Versicherten
Ort Datum	 Unterschrift des/der Lebenspartner/in